

Gemeinde Wrohm, 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage und Photovoltaikfreiflächenanlage“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 22.08.2025

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Lena Brinkmann

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 16.05.2024 mit Frist bis zum 21.06.2024 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 13.06.2024 .....	3
1.2	SHNG Netzcenter Meldorf, 21.05.2024 .....	9
1.3	Wasserverband Norderdithmarschen, 20.06.2024 .....	10
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme .....</b>	<b>11</b>
2.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.06.2024 .....	11

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 17.06.2024
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.05.2024
- Handwerkskammer Flensburg, 22.05.2024

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 13.06.2024

#### Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Es bestehen keine Bedenken.

##### Hinweise zur Biogasanlage:

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte sind die Belange des Grundwassers als Schutzgut und etwaiges Baugrundrisikos abzubilden.

##### Hinweise zur Photovoltaikfreiflächenanlage:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass wenn im Bauleitplanverfahren das Plangebiet als Sonderfläche ausgewiesen wird, dort keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet. Entsprechend entfällt dann auch die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Plangebiet, sollte aber zwingend bei Flächen der Moorkulisse angewandt werden.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Im Umweltbericht sind die Belange des Grundwassers bereits aufgeführt (siehe Kapitel 4.4). Der Baugrund ist gegeben, da die Biogasanlage bereits besteht.

Für die Erweiterung der Biogasanlage liegt eine Genehmigung vor (Landesamt für Umwelt (LfU) Juli 2025). Die Inhalte zum Grundwasser werden in der Begründung Teil 2 ergänzt.

Kenntnisnahme.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Moorkulisse.

Kenntnisnahme.

Die hydrogeologische Situation und Genehmigungen sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

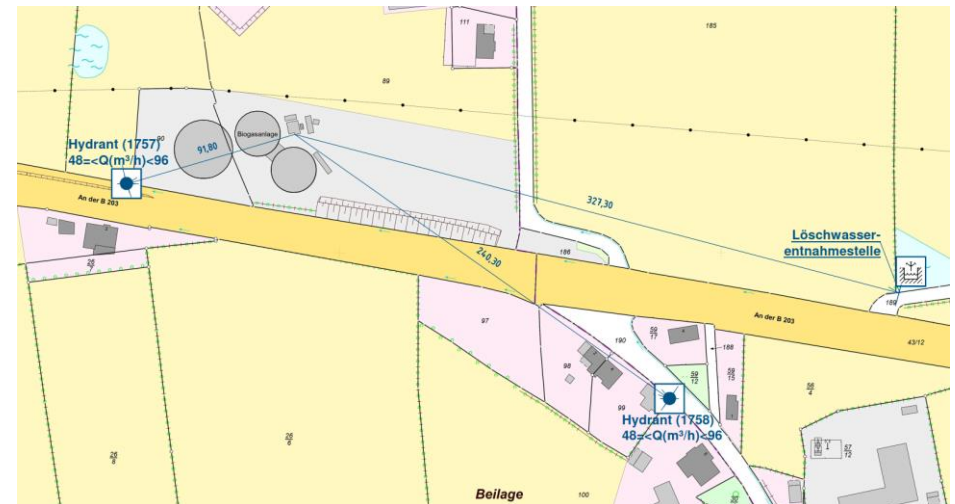
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen darzustellen ob eine der Geltungsgebiet, bzw. Teilflächen in der Moorkulisse liegen. Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Moorkulisse. Der Vorhabenträger wird über die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen informiert.</p>
<p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wasserrechtliche Nachweise sind kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung und sind in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der AwSV:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, im Rahmen der Anlagenerweiterung der Biogasanlage sind die Belange der AwSV zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Brandschutzdienststelle</b></p> <p>Für das Teilgebiet SO2 (Biogasanlage) des Bebauungsplanes ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96m<sup>3</sup>/h über mindesten zwei Stunden nachzuweisen. Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48m<sup>3</sup>/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75m Luftlinie (maximal 80-120m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Teilgebiet SO2 (Biogasanlage) des Bebauungsplanes entfernt</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Löschwasserversorgungskonzept wurde im Oktober 2024 mit dem Wehrführer der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Wrohm abgestimmt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über einen Hydranten (Nr. 1757) südwestlich des Plangebietes, südlich der B 203. Ein weiterer Hydrant (Nr. 1758) befindet sich an der Hauptstraße Nr. 6. Zudem existiert eine</p>

## Stellungnahmen - Behörden

liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.

## Abwägungsvorschlag

zusätzliche Löschwasserentnahmestelle an einem Teich ca. 300 m östlich des Plangebiets an der B 203 (siehe Ausschnitt Flurkarte mit Löschwasserversorgung, ohne Maßstab (FALKENHAGEN + FALKENHAGEN 2024)).



Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) freizuhalten.

Bezüglich der Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle zum Teilgebiet SO2 (Solarenergie) des Bebauungsplanes ist eine direkte Zugänglichkeit über das Teilgebiet SO1 (Biogasanlage) sicherzustellen. Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden.

Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerwehrschießung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

Die Sicherstellung der Löschwassersituation ist nicht Regelungsgehalt der Bauleitplanung. Die notwendigen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf dem Grundstück werden im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

Die direkte Zugänglichkeit ist gewährleistet und wird im VEP des B-Plans Nr. 10 (Anlage 1 zur Begründung Teil 1) dargestellt.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Kenntnisnahme.

Es ist bereits bekannt, dass das Plangebiet im südwestlichen Bereich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets liegt. Dies wird im Kapitel 8.2 in der Begründung Teil 1 zur FNP-Änderung erläutert.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

### Regionalentwicklung

Ziel der Planung ist die Sicherung des Betriebsstandortes einer Biogasanlage. Zugleich soll eine Erweiterung der Biogasanlage ermöglicht werden, welche nicht mehr durch die Privilegierung nach § 35 BauGB abgedeckt wird. Außerdem soll zusätzlich eine PV-Freiflächenanlage im Nahbereich der Biogasanlage errichtet werden. Das Plangebiet wird auf Flächennutzungsplanebene dementsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Biogasanlage - bzw. - Solarenergie - dargestellt. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt.

Kenntnisnahme.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde grundsätzlich mit der Standortfrage bzw. Standortalternativen auseinanderzusetzen. Hinsichtlich der Biogasanlage ist eine entsprechende Standortalternativenprüfung offensichtlich entbehrlich, da es sich um die Bestandsicherung bzw. Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage handelt.

Bezüglich der PV-Freiflächenanlage hat bisher keine Auseinandersetzung mit Standortalternativen stattgefunden. Weder wurde die Eignung des gewählten Standortes aufgezeigt, noch hat sich der Plangeber mit Standortalternativen befasst. Auch eine Standortbindung an die bestehende Biogasanlage wurde, sofern

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung ergänzt (siehe Kapitel 4 „Standortwahl und -alternativenprüfung“).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>vorhanden, nicht erläutert. Die Standortfrage ist für die Abwägung relevant. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung das Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich der Planzeichnung weise ich auf die PlanZV hin, dass für die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft gewählte Planzeichen entspricht nicht der PlanZV. Flächen für die Landwirtschaft sind in der Farbe gelbgrün darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planzeichnung wurde mit einer allgemein anerkannten Software erstellt, die die Planzeichenverordnung (PlanZV) abbildet. Die Planzeichnung wird XPlanungs-konform ausgearbeitet. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wurden die im Vorentwurf festgesetzten Flächen für Landwirtschaft als Festsetzung gestrichen.</p>
<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Hinsichtlich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wrohm bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Berücksichtigung folgender Anregungen wird empfohlen:</p> <p>Begründung Kap. 3: Sowohl für die gemeindlichen Entscheidungsträger als auch für die Öffentlichkeit wäre es sinnvoll die Bedeutung und Zielsetzung der Darstellungen in den Raumordnungsplänen zu erläutern, anstatt die Darstellungen nur aufzuzählen. Die Aussagen des LEP zu erneuerbaren Energien werden hingegen ausführlich zitiert. Für die Einordnung der unterschiedlichen Belange, sollte ein „Informationsgleichgewicht“ angestrebt werden.</p> <p>Begründung Teil I, Kap. 3.1, S. 5 u. Begründung Teil II, Kap. 2, S. 6: Der im LEP dargestellte Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft reicht bis an die B203 heran. Das Plangebiet liegt somit innerhalb dieses Raums. Die Darstellung in der Begründung, dass der Vorbehaltsraum nördlich des Plangebiets liegt, sollte daher korrigiert werden.</p> <p>Bisher fehlen in der Begründung (Teil I u. II) folgende, noch zu ergänzende Angaben: Der Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Nordergeest. Solar-Freiflächenanlagen sind dort zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil 1 und 2 wird angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ wird nachrichtlich in der FNP-Zeichnung übernommen und der Begründung (Teil 1 u. 2) ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Fläche von 4 ha. Andere bauliche Anlagen sind zulässig bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m<sup>3</sup>. In der Planzeichnung sollte das LSG nachrichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Im B-Plan wird eine textliche Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlage für die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ergänzt.</p>
<p>Es wird begrüßt, dass eine Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose erstellt wird. Diese sollte eine Aussage dazu treffen, ob Natura 2000-Gebiete, stickstoffempfindliche Biotop- oder Lebensraumtypen (auch ohne Biotopstatus) erheblich beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ergebnisse der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose (LÜCKING &amp; HÄRTEL GMBH 2024) sind im Kapitel 9 zum Immissionsschutz zusammengefasst. Der Umweltbericht wird angepasst.</p>
<p>Die Aussage in Begründung Teil II, Kap. 4.2.2, dass „Biotoptypen, die unter den Schutz nach § 30 BNatSchG teilweise i. V m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) fallen, . . . nicht vorhanden [ sind] “, ist zu korrigieren, da allein schon durch die vorhandenen Knicks gesetzlich geschützte Biotop- existieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil 2 wird korrigiert.</p>
<p>Die Einschätzung, dass es sich bei dem vorhandenen Kleingewässer nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, weil die Mindestgröße von 25 m<sup>2</sup> nicht erreicht wird, wird nicht geteilt. Ufer- und Böschungszonen sind in die Fläche mit einzubeziehen. Der in Abb. 9 im Umweltbericht erkennbare Ufersaum aus Rohrkolben und Binsen gehört eindeutig zum Biotop hinzu. Zudem ist der in der Biotoptypenkarte als Kleingewässer eingestufte Bereich ebenfalls deutlich größer als 25 m<sup>2</sup>. In der Legende der Biotoptypenkarte sollte daher beim Kleingewässer der Hinweis auf den Biotopschutz aufgenommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Kleingewässer wird mit dem Hinweis des Biotopschutzes ergänzt. Die Legende der Biotoptypenkarte (Anlage 1 zur Begründung Teil 2) wird angepasst.</p>
<p>Die bisher fehlende Einschätzung des naturschutzfachlichen Wertes des Biotoptyps HGy in Tab. 1 des Umweltberichts sollte ergänzt werden. Nach Ansicht der UNB ist von einem besonderen naturschutzfachlichen Wert auszugehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bewertung des Biotoptyps HGy wird in der Begründung Teil 2 ergänzt.</p>
<p>Der Havariewall unterliegt zumindest teilweise dem Biotopschutz als Knick, da er als Ausgleichsmaßnahme für eine Knickbeseitigung angerechnet wurde. Die Situation vor Ort sollte auch noch einmal mit dem Wortlaut der Knickdefinition in der BiotopVO SH abgeglichen werden. Der Knick ist daher in der Biotopbestandskarte</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Havariewall wird in der Biotoptypenkarte als Knick dargestellt. Das Umfeld wird in der Biotoptypenkarte ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>darzustellen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang rege ich an, das Umfeld des Plangeltungsbereichs ebenfalls mit seinen Biotoptypen in der Biotoptypenkarte darzustellen, damit unmittelbare Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Lebensräume besser eingeschätzt werden können. Dies gilt insbesondere für den an der B 203 verlaufenden Knick.</p>	
<p>Bei dem in der Biotoptypenkarte als Baumreihe dargestellten Gehölzbestand aus Stieleichen am Speicherbecken handelt es sich nach der Biotopkartierung des Landes um einen gesetzlich geschützten Knick. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage wurde ein 120 m langer Teil dieses ursprünglich in einem Bogen bis zur B 203 reichenden Knicks beseitigt. Der jetzt in Rede stehende Rest des Knicks ist auch im Luftbild von 2012 noch gut zu erkennen. Auch der Landschaftsplan stellt dort einen Knick dar. Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, dass es sich dort um einen degradierten Knick handelt und die Einschätzung des LfU zutrifft.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Biotoptypenkarte und Planzeichnung werden angepasst.</p>
<p>Die Aussage auf S. 19 des Umweltberichts, dass 4 km westlich des Plangebiets die Pinnau verläuft sollte korrigiert werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Begründung Teil 2 wird korrigiert.</p>
<p>Zu Kap. 7 Begründung Teil II: Hier sollte die Gemeinde sich damit auseinandersetzen, welche alternativen Standorte für die PV-Anlage vorliegen und warum der Vorzug dem gewählten Standort gegeben wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die gewählte Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet und einer historischen Kulturlandschaft mit dichtem Knicknetz liegt. Für beide Flächenkategorien sieht der PV-Erlass ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis vor.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Begründung Teil 1 wird ergänzt.</p>
<p><b>1.2 SHNG Netzcenter Meldorf, 21.05.2024</b></p> <p>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Auf der angezeigten Fläche sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.

### 1.3 Wasserverband Norderdithmarschen, 20.06.2024

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm ist.

Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahmen wird wie folgt gefolgt.

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage wurde der vorbeugende Brandschutz behandelt.

Es wurde sichergestellt, dass alle Bereiche der Biogasanlage von mindestens einer Seite aus für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind. Das Grundstück und die Gebäude der Biogasanlage wurden so angelegt, dass für die Feuerwehr im Brandfall eine ungehinderte Zufahrt von der Zufahrtstrasse aus verfügbar ist.

Für die Biogasanlage wurde in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne“ und eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 „Brandschutzordnung“ erstellt.

Kenntnisnahme.

## 2 Landesplanerische Stellungnahme

### 2.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.06.2024

Planungsziel für die ca. 3,12 ha große Fläche ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage (ca. 1,5 ha) und eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie (ca. 1,2 ha). Kenntnisnahme.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung: Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein — Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Wrohm liegt gemäß LEP-VO 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Gemäß RPI IV liegt die Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

#### Biogas

Auf der Fläche gibt es bereits eine Biogasanlage. Diese wurde als privilegierte Anlage nach 8 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Gemeinde Wrohm errichtet. Die Kapazität der Biogasanlage soll erhöht werden. Durch eine Leistungssteigerung wird die Obergrenze für privilegierte Anlagen gemäß 8 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB von max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> überschritten. Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt somit aus dem Grund, den Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Durchführung der Planung zu schaffen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Gemäß Kapitel 4.5 LEP-VO 2021 sind die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie von zentraler Bedeutung für die Energiewende.

Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristige ausschließliche Ressource werden.

Seitens der Landesplanung bestehen hier daher keine Bedenken.

#### Solarenergie

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Die geplante Fläche ist mit 1,2 ha relativ klein und ist im Zusammenhang mit der bestehenden Biogasanlage zu sehen.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch hier keine Bedenken seitens der Landesplanung.

Insgesamt wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Wrohm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wrohm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vorhandenen privilegierten

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Biogasanlage zu schaffen. Hinsichtlich der sich aus § 1 Abs. 3 BauGB ergebenden Anforderlichkeit von Bauleitplanungen bedarf die beabsichtigten Aufstellungsverfahren der Überprüfung § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit von sog. privilegierten Biogasanlagen (BGA) für die derzeit nach den Bestimmungen des § 246d BauGB Sonderregelungen gelten. Demnach ist es möglich, vor dem 01. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas zu erweitern, ohne dass es der Privilegierung bzw. der in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Grenzwerte widerspricht. Vor diesem Hintergrund bitte ich im Hinblick auf die Anforderlichkeit der Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob die Regelungen des § 246d BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB für die beabsichtigte Erweiterung der BGA in Frage kommen könnte.

- Anlagen für die Energieversorgung des Betriebs und der zugehörigen Gebäude können unter Wahrung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an der dienenden Funktion des Vorhabens als Nebenanlage zu einem Betrieb 1.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB an der privilegierten Zulässigkeit teilhaben. Dazu können u. a. auch die der Versorgung des Betriebs mit elektrischem Strom dienenden Anlagen gehören, einschließlich Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise Photovoltaik-Anlagen.

Aufgrund der Ausführungen in der Begründung ist erkennbar, dass der Betreiber der BGA identisch mit dem Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage sein soll. Nicht erkennbar hingegen ist, ob der erzeugte Strom hauptsächlich für den Betrieb der BGA genutzt oder vorrangig der Einspeisung ins öffentliche Netz dienen soll. Die Bindung, dass der erzeugte Strom für die Wärmeerzeugung in der angrenzenden BGA genutzt werden soll, schließt die einem untergeordneten Anteil entsprechende Einspeisung „überschüssiger“ Energie in das öffentliche Netz und die Abgabe an Dritte nicht gänzlich aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Gemeinde

Die Planung ist notwendig, um die Anlage von einer privilegierten zu einer gewerblichen Anlage umändern zu können. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlage weiter als gewerbliche Anlage zu betreiben.

Die geplante Freiflächen-PVA soll als selbstständige Anlage, unabhängig von der privilegierten BGA künftig betrieben werden. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne unterliegt die Freiflächen-PVA nicht den Regelungen privilegierter Anlagen.

Die Gemeinde Wrohm möchte sich durch die Bauleitpläne Planungssicherheit vor dem Hintergrund der sich häufig ändernden Regelungen für Erneuerbare Energien schaffen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

ein Planungserfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB annimmt. Es wird daher die Aufnahme einer nachvollziehbaren Darlegung in der Begründung für das Planungserfordernis sowie die Gründe, welche die Gemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplans anstelle einer Realisierung des Vorhabens im Rahmen einer mitgezogenen Nutzung i.S.d. 8 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bewegen, empfohlen, soweit an der Fortführung der Bauleitplanung festgehalten wird. Dies dient der Sicherung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter:

[www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bauleitpläne werden XPlanungs-konform bereitgestellt.